

Haushaltssatzung

der Stadt Güglingen
für das Haushaltsjahr

2016

Aufgrund von § 79 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. 271) hat der Gemeinderat am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2016** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je		42.144.000 €
davon		
im Verwaltungshaushalt	30.344.000 €	
im Vermögenshaushalt	11.800.000 €	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von		3.250.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf		340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		310 v. H.
der Steuermessbeträge;		
2. für die Gewerbesteuer auf		305 v. H.
der Steuermessbeträge.		

Güglingen, den

Dieterich
(Bürgermeister)